

ABGANGSENTSCHÄDIGUNGEN – UNTERSCHIEDE AHV / STEUERN

Vor Jahren betrachtete manch einer Abgangsent-schädigungen als verpönte Leistungen grosser Unternehmer an hohe Kader. Das Instrument verschwand denn auch zunehmend. In der letzten Zeit erfolgten im Rahmen von Umstrukturierungen wieder vermehrt solche einmalige Kapitalzahlungen. Die Zahlung ist das eine, die AHV- und steuerrechtliche Betrachtung das andere. Und da gibt's Unterschiede.

Situationen für einmalige Abgangsent-schädigungen

In der Praxis kommen solche Kapitalleistungen primär in den folgenden Situationen vor:

- Bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Bei vorzeitigen, unfreiwilligen Pensionierungen
- Bei Entlassungen im Rahmen von Restrukturierungsmassnahmen

Generell spricht man von Abgangsent-schädigungen, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin eine einmalige Kapitalzahlung ausrichtet.

Von der AHV-Beitragspflicht befreite Leistung?

Seit dem 1. Januar 2015 sind gewisse Abgangsent-schädigungen von der AHV-Beitragspflicht befreit. Diese Befreiung erfasst Entschädigungen aus betrieblichen Gründen, um soziale und wirtschaftliche Härtefälle bei Betriebsschliessungen oder Entlassungen für Arbeitnehmende zu mildern. Diese Befreiung gilt für einmalige Kapitalleistungen bis zu einer Höhe von CHF 126'900. Dieser Plafond entspricht der 4,5fachen maximalen einfachen AHV-Rente und passt sich somit bei Rentenanpassungen ebenfalls an. Beträge darüber sind beitragspflichtig.

Die Beitragsbefreiung wird nur gewährt, wenn eine der folgenden Erfordernisse erfüllt ist:

- Ein Betrieb wird geschlossen
- Eine Betriebszusammenlegung wird vollzogen
- Eine Betriebsrestrukturierung wird vollzogen

Eine Betriebsrestrukturierung gemäss AHVV Art. 8^{ter} liegt vor, wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung gemäss Teilliquidationsreglement erfüllt ist und /oder bei kollektiven Entlassungen gemäss einem Sozialplan.

Keine Beitragsbefreiung wird gewährt, wenn die betroffene Person selber über ihre Pensionierung entscheidet, der Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern im Einzelfall über eine Abgangsent-schädigung entscheidet oder ein Sozialplan nur bei einer freiwilligen Erwerbsaufgabe eine Abgangsent-schädigung vorsieht. Zudem ist eine teilweise Weiterbeschäftigung nicht zulässig. In vielen Fällen wird eine vorgängige schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Ausgleichskasse von Vorteil sein.

Steuerliche Erfassung einer Abgangsent-schädigung

Aus steuerlicher Sicht ist der Grund für eine Abgangsent-schädigung unerheblich. Aus steuerlicher Sicht können zwei Arten von Entschädigungen vorliegen:

- Abgangsent-schädigung mit Vorsorgecharakter
- Abgangsent-schädigung ohne Vorsorgecharakter

Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter liegen vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Austritt nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- Definitive Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit
- Abgeltung einer künftigen Vorsorgelücke in der Pensionskasse. Dabei wird berechnet, wie hoch die künftigen Beiträge bei einer Weiterarbeit bis zur ordentlichen Pensionierung gewesen wären. Diese zusammengezählten „künftigen“ Beiträge sind relevant.

Grundsätzlich gilt dieser ermittelte Kapitalbetrag für „künftige fehlende Beiträge“ als Abfindung mit Vorsorgecharakter. Diese Kapitalabfindungen werden wie Kapitalleistungen aus Vorsorge besteuert.

Weitere oder im Betrag übersteigende Kapitalabfindungen stellen „normales“ steuerbares Einkommen dar.

Fintech 2 – Radikales Umdenken wegen der Digitalisierung?

Die Kundenbedürfnisse verändern sich nicht radikal – Kunden wollen Geld überweisen, sparen, finanzieren; daran ändert sich auch in Zukunft wohl wenig. Was sich aber ändert und mit der Digitalisierung möglich wird, sind die Ansprüche an die Art der Dienstleistungen. Die Kunden erwarten einfachere, transparentere, schnellere und günstigere Dienstleistungen. Und genau da setzen Fintechs an. Lesen Sie dazu den sehr interessanten Artikel von Rino Borini, Studiengangleiter des CAS Digital Finance an der HWZ; der Link dazu: <http://link.fh-hwz.ch/t/y-l-hjpet-jujkgjitu-h/>

Wie bemisst sich der IV-Grad bei Teilzeitverhältnissen?

Dieser Frage musste das Bundesgericht nachgehen. Die Betrachtung ist bei der staatlichen IV und bei der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) nicht gleich. Die betroffene Person arbeitete bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in einem 75%-Pensum. Die Invalidenversicherung IV berechnete den Invaliditätsgrad nach der Einkommensvergleichsmethode, was einen IV-Grad von 50% ergab. Gemäss Bundesgericht ist aber Invalidität im berufsvorsorgerechtlichen Sinne die gesundheitlich bedingte Erwerbsunfähigkeit, bezogen auf das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Pensum. Bei Teilzeitanstellung ist somit der IV-Grad nicht in Bezug auf ein Vollzeitpensum, sondern in Bezug auf das versicherte Teilzeitpensum zu bemessen. Im zu beurteilenden Fall lag somit eine Reduktion von 75% auf 50% vor, was einer Reduktion und einem entsprechenden IV-Grad von 33,3% entspricht. Somit erhält die betroffene Person keine Leistung aus der Pensionskasse, da der IV-Grad nicht über 40% liegt; was zu einer Viertelrente geführt hätte. (BGER 9C_403/2015)

Weshalb steigen nun die langfristigen Hypothekarzinsen?

In den letzten paar Wochen ist ein leichter Anstieg der Hypothekarzinsen bei längeren Laufzeiten feststellbar. Wir haben in unserer mendo-info 1-2017 bereits auf die Zinssituation hingewiesen. Bei den langen Laufzeiten ziehen die Zinsen wieder leicht an. Im Februar sanken die Zinsen bei langen Laufzeiten leicht, das Blatt hat sich aber wieder gewendet. Ein Hauptgrund dürften die letzten Inflationsdaten, primär aus den USA und Deutschland sein. In den USA ist die Inflationsrate im Februar auf 2,7% und in Deutschland auf 2,2% gestiegen. Dies sind erhebliche höhere Raten als in den Vorjahren und vorallem liegen diese Inflationsraten über den Zielwerten der jeweiligen Notenbanken. Vieles wird heute noch mit den gestiegenen Energiepreisen erklärt. Jedoch steigen nun in den USA auch die Löhne, was zu einem weiteren Inflationsdruck führen könnte. Dies erklärt auch die Änderung in der amerikanischen Notenbankpolitik. Die US-Notenbank FED steigert nun schrittweise die Zinsen, während in Europa und vorallem auch in der Schweiz die kurzfristigen Zinssätze im negativen Bereich bleiben.

Auch in der Schweiz ist die Inflationsrate – zum ersten Mal seit langem – im Plusbereich (Jahresinflation im Februar bei 0,6%) und die langfristigen Zinsen sind etwas angestiegen.

Die Folge aus der aktuellen Zinssituation: Die kurzfristigen Hypothekarzinsen bleiben auf historischen Tiefstständen. Daran dürfte sich in den nächsten Monaten kaum was ändern. Andererseits steigen aber die Langläufer, da bei den allgemeinen Marktzinsen die Zinskurve steiler geworden ist (die Zinsen bei langer Anlagedauer sind gestiegen, bei kurzer stabil geblieben) und sich dies fortsetzen könnte. Viele Hypotheknehmer dürften nun vor einem Dilemma stehen. Sie haben mit kurzen Laufzeiten oder mit LIBOR-Hypotheken von den tiefen Zinsen profitiert. Manch einer wird sich gesagt haben: „wenn die Zinsen steigen, dann wechsele ich in eine lange Festhypothek“. Nun steigen die Zinsen und die Zeit für eine Überprüfung ist gekommen.